
Satzung der Bürgerstiftung Suhl

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz.....	4
§ 2 Stiftungszweck	4
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	6
§ 4 Mitgliedschaft in Organisationen.....	6
§ 5 Stiftungsvermögen, Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen.....	6
§ 6 Geschäftsjahr.....	7
§ 7 Stiftungsorgane	7
§ 8 Der Vorstand	8
§ 9 Der Stiftungsrat	11
§ 10 Das Stifterforum	13
§ 11 Fachausschüsse, Beiräte, Arbeitsgruppen	13
§ 12 Satzungsänderung	14
§ 13 Veröffentlichungen.....	15
§ 14 Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall.....	15
§ 15 Stiftungsaufsicht.....	15
§ 16 Inkrafttreten.....	15

Präambel

Die Bürgerstiftung Suhl ist eine Stiftung von Bürgern für Bürger der Stadt Suhl. Ihr Engagement basiert auf den Werten der persönlichen Freiheit, der Offenheit, Toleranz und Solidarität, die, wie die Überzeugung, dass Eigentum verpflichtet, in den Grundrechten des Grundgesetzes sowie der Verfassung des Freistaats Thüringen niedergelegt sind.

Die Bürgerstiftung Suhl will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen nachhaltig stärken und soziale Projekte unterstützen und dabei besonders zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt Suhl beitragen. Die Bürgerstiftung Suhl will erreichen, dass die Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaftsunternehmen mehr Mitverantwortung für die Gestaltung des Gemeinwesens in der Stadt Suhl übernehmen. Die Bürgerstiftung möchte auch junge Menschen zu gesellschaftlichem Engagement ermutigen sowie Verständnis und persönlichen Einsatz für Demokratie und politische Verantwortung entwickeln und vertiefen.

In diesem Sinne führt die Bürgerstiftung Suhl Menschen zusammen, die sich sowohl aktiv als Stifter sowie Spender, aber auch gleichermaßen als ehrenamtlich engagierte Bürger für eine nachhaltige und offene Gesellschaft einsetzen. Hierfür sollen Zustiftungen und Spenden eingeworben werden, mit denen die Bürgerstiftung Suhl Projekte zur Erfüllung der Stiftungszwecke anstößt und fördert.

Im Folgenden wird wegen der besseren Lesbarkeit immer das generische Maskulinum verwendet. Eingeschlossen sind in Funktions- und Amtsbezeichnungen ausdrücklich immer alle Geschlechter.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Bürgerstiftung Suhl.
- (2) Die Bürgerstiftung Suhl ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Suhl.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - der Jugend- und Altenhilfe
 - der Kunst und Kultur
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung
 - des Brand- und Katastrophenschutzes
 - des Sports
 - des Tierschutzes
- (2) Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO), die die vorgenannten Zwecke ganz oder teilweise fördern und verfolgen.
- (3) Darüber hinaus möchte die Stiftung in folgenden Zwecken mit eigenen Projekten operativ tätig werden:
 - der Rettung aus Lebensgefahr
 - des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes
- (4) Diese Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Initiierung des Projekts „Laien-Reanimation“, das neben der Erfassung und Bekanntmachung der derzeitigen Standorte von Defibrillatoren das Ziel hat, weitere Geräte im öffentlichen Raum der Stadt Suhl anzuschaffen, die Bürger darüber entsprechend zu informieren sowie für interessierte Bürger Schulungsangebote zur Laien-Reanimation zu organisieren.
 - Die Umsetzung des Projekts „Geburtsbaum“ für alle neugeborenen Suhler Bürger, um mit der Gestaltung von Freiflächen im Stadtgebiet, einen aktiven Beitrag zum

Natur- und Umweltschutz und der Landschaftspflege zu leisten sowie gleichzeitig einen nachhaltigen Brauch zu etablieren.

- (5) Durch eine Satzungsänderung kann bestimmt werden, dass für die Zukunft die verschiedenen in Absätzen 1 und 3 genannten gemeinnützigen Zwecke des operativen und fördernden Bereichs neu geordnet werden dürfen, sofern gemeinnützigkeitsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. Im Einzelfall bedeutet dies, dass Zwecke, die fördernd verwirklicht werden, später selbst operativ erfüllt werden können. Ebenso dürfen Zwecke, die in den Anfangsjahren operativ verwirklicht werden, später aber ggf. an Bedeutung verlieren, dann fördernd umgesetzt werden.
- (6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht als Förderstiftung tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten.
- (7) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Stiftung ist berechtigt, ihre Tätigkeit auf einzelne der genannten Zwecke zu beschränken, insbesondere soweit die Stiftungsmittel nicht ausreichen, sämtliche Zwecke gleichzeitig zu verfolgen.
- (8) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit in angemessenem Umfang ein.
- (9) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen und auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.
- (10) Bei allen geförderten Projekten, Maßnahmen und Einrichtungen muss ein Bezug zur Stadt Suhl beziehungsweise ein Beitrag zum Gemeinwohl der in der Stadt Suhl lebenden Menschen gewährleistet sein. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Stadt Suhl gefördert werden, sofern ein Bezug zur Stadt Suhl gegeben ist.
- (11) Die Stiftung hat nicht die Aufgabe, die öffentliche Hand bei der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen gemäß Thüringer Kommunalordnung zu entlasten. Sie wird vielmehr ergänzend zur öffentlichen Hand tätig, insbesondere in Bereichen, die nicht zu den öffentlichen Kern- bzw. Pflichtaufgaben der Stadt Suhl gehören.
- (12) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Mitgliedschaft in Organisationen

Die Stiftung kann anderen gemeinnützigen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert wird.

§ 5 Stiftungsvermögen, Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Das Anfangsgrundstockvermögen der Stiftung beläuft sich im Zeitpunkt der Errichtung auf **100.000,00 €** (in Worten: Einhunderttausend Euro).
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Stiftungsgrundstockvermögen ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind aus wirtschaftlichen Gründen zulässig.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen. Diese dürfen nicht mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sein, die mit dem Stiftungszweck unvereinbar sind.
- (4) Dem Stiftungsgrundstockvermögen wachsen die Zuwendungen, insbesondere Zustiftungen zu, die dazu bestimmt sind. Die Stiftung darf derartige Zuführungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Grundstockvermögen zuführen.

- (5) Zustiftungen ab **20.000,00 €** (in Worten: Zwanzigtausend Euro) können im Rahmen der Stiftungszwecke als Stiftungsfonds besonders ausgewiesen werden. Der Vorstand sorgt für die Verwendung der Erträge, nach dem Willen des Zustifters gemäß Stiftungszweck. Diese Zustiftungen können mit dem Namen des Zustifters und der Nennung des Förderzwecks verbunden werden, sofern dieser das wünscht.
- (6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben – nach Abzug der Verwaltungskosten – aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (7) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Erträge ganz oder teilweise zweckgebundenen und anderen Rücklagen zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Darüber entscheidet der Vorstand.
- (8) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Darüber entscheidet der Vorstand. In die freie Rücklage eingestellte Beträge können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand (§ 8) und der Stiftungsrat (§ 9).
- (2) Außerdem wird die Stiftung durch ein Stifterforum unterstützt (§ 10).
- (3) Die Mitglieder der Organe gem. Abs. 1 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und bei hinreichenden Mitteln auf Aufwandsersatz.
- (4) Ein Mitglied eines Organs gem. Abs. 1 kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

- (5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z. B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (6) Über die Einrichtung einer Schirmherrschaft, eines Kuratoriums oder eines Ehrensenats können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam befinden.
- (7) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (8) Die Stiftung kann durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat eine Geschäftsführung einrichten sowie ihre Vergütung festsetzen, sofern dies der Umfang der Geschäfte erfordert, ausreichende Mittel zur Verfügung stehen und dies rechtlich zulässig ist. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt, und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (9) Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (10) Die Organmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis höchstens fünf Personen, die durch den Stiftungsrat gewählt werden. Der Gründungsvorstand wird im Stiftungsgeschäft bestimmt.
- (2) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist mehrfach zulässig. Die Amtsdauer sollte aber zwölf Jahre nicht überschreiten. Die Amtszeit endet mit Ablauf der Berufungszeit, sofern keine Wiederberufung erfolgt. Würde durch das Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei sinken, bleibt dieses Mitglied nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers oder Wiederberufung im Amt. Sollte dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, wählt der Stiftungsrat nach Maßgabe des § 9 Abs. 7a zum nächstmöglichen Termin für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied. Bis dahin kann die Berufung eines neuen Mitglieds durch einstimmige Entscheidung der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgen.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niedergelegen, wenn sie dies bis zum 30. Juni des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet auch durch Tod.
- (4) Vorstandsmitglieder können durch den Stiftungsrat mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit abberufen werden. Dafür müssen gewichtige Gründe vorliegen. Ein die Abberufung rechtfertigender wichtiger Grund liegt bei solchen Pflichtverletzungen vor, wenn der Stiftung die Fortsetzung des Amts durch die betreffende Person bis zur Beendigung der Amtszeit nicht mehr zugemutet werden kann; dabei sind unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Einzelfalls die Interessen der Stiftung und des betreffenden Organmitgliedes zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Dabei stellen stiftungsschädliches Verhalten, ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung oder gegen Regelungen der Satzung sachlich rechtfertigende Gründe dar.
- (5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Intern gilt als vereinbart, dass die weiteren Mitglieder nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters die Stiftung vertreten sollen. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann eine Einzelvertretungsbefugnis für einzelne Rechtsgeschäfte und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über etwaige als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- (7) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, die Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der Höhe der verfügbaren Mittel. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- (8) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.

- (9) Der Vorsitzende des Vorstands bzw. bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich per Brief, Fax, E-Mail oder bei sonstiger dokumentierbarer Übermittlung in elektronischer Form mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, hierbei aber auf jeden Fall der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstands mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Personen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (11) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (12) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (13) Beschlüsse können auch im Umlauf schriftlich per Fax, per E-Mail oder in einer sonst zur Dokumentation geeigneten Weise gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands mit diesem Verfahren einverstanden sind. Eine kombinierte Beschlussfassung, z. B. eine Teilsitzung mit Zuschaltung weiterer Vorstandsmitglieder über elektronische Kommunikationsmedien (hybride Sitzung) oder Stimmenabgabe in Textform, ist zulässig. Vorstandssitzungen, die nicht ausschließlich in Präsenz stattfinden, werden entsprechend dieser Satzung einberufen mit der Maßgabe, dass bei Einberufung zusätzlich der gewählte Kommunikationsweg anzugeben ist.
- (14) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Der Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden beizuziehende Person. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu

unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern des Vorstands und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.

§ 9 Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen.
- (2) Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Die Stiftungsratsmitglieder ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten kooptierter Mitglieder sollen sich überschneiden.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsratsmitglieds beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig aus dem Amt, erfolgt durch den Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds eine Nachwahl durch Kooptation. Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds endet auch durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Der Stiftungsrat kann einzelne Mitglieder jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen. Ein die Abberufung rechtfertigender wichtiger Grund liegt bei solchen Pflichtverletzungen vor, wenn der Stiftung die Fortsetzung des Amts durch die betreffende Person bis zur Beendigung der Amtszeit nicht mehr zugemutet werden kann; dabei sind unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Einzelfalls die Interessen der Stiftung und des betreffenden Organmitglieds zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Dabei stellen stiftungsschädliches Verhalten und ein Verstoß gegen Regelungen der Satzung sachlich rechtfertigende Gründe dar. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Stiftungsratsmitglied Anspruch auf Gehör. Der Beschluss über die Abberufung kann durch Klage angefochten werden; die Klage muss innerhalb eines Monats seit Kenntnis von der Beschlussfassung erhoben werden.

- (6) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegungen konkreter Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr, über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
- (7) Der Zuständigkeit des Stiftungsrats unterliegen insbesondere:
- die Wahl des Vorstands, außer dem Gründungsvorstand (§ 8 Abs. 1)
 - die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - die Prüfung und Bestätigung des Wirtschaftsplans für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres
 - die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als 20.000 € begründet werden
 - die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms
- (8) Der Vorsitzende des Stiftungsrats bzw. bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft die Stiftungsratssitzungen nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr ein. Die Ladung erfolgt schriftlich per Brief, Fax, E-Mail oder bei sonstiger dokumentierbarer Übermittlung in elektronischer Form mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Mit einem Stimmenanteil von mindestens einem Drittel der Stiftungsratsmitglieder kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Stiftungsratssitzung verlangt werden. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (9) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Jede Beschlussvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, ihr zustimmt. Kommt eine Stimmenungleichheit zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussfassung über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds müssen zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats dem Antrag zustimmen. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Über die Ergebnisse der Sitzung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrats und des Stiftungsvorstands zuzuleiten sind.

- (11) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrats teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

§ 10 Das Stifterforum

- (1) Das Stifterforum besteht aus Personen, die mindestens **1.000 €** zum Stiftungsvermögen beigetragen haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tod des Stifters auf dessen Erben über.
- (2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich benennen; für die Dauer der Zugehörigkeit gilt Abs. 1 sinngemäß.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer der Zugehörigkeit gilt Abs. 1 sinngemäß.
- (4) Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplans für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres.
- (5) Das Stifterforum wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstands mit einer Frist von vier Wochen in Textform, unter Angabe der Tagesordnung, zu einer Sitzung einberufen. Einladung ist auch über die Website der Bürgerstiftung und über die örtliche Presse möglich. Die Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Stifterforums diese beim Stiftungsrat schriftlich beantragen.

§ 11 Fachausschüsse, Beiräte, Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse, Beiräte und Arbeitsgruppen einrichten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstands oder des Stiftungsrats geleitet. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand. Die Berufung eines Beirats sowie die Besetzung der Arbeitsgruppen erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger Abstimmung mit dem Stiftungsrat.

- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstands sowie des Stiftungsrats.
- (3) Beiräte beraten Vorstand und Stiftungsrat in strategischen und operativen Fragen. Sie bieten Fachwissen und unterschiedliche Perspektiven, um fundierte Entscheidungen zu treffen. Mitglieder eines Beirats bringen wertvolle Kontakte und Netzwerke ein, die der Stiftung helfen können, ihre Ziele zu erreichen, auch bei der Akquise von Zuwendungsgebern, Spenden und Fördergeldern.
- (4) Arbeitsgruppen können themengebunden und zeitlich begrenzt gebildet werden. Sie unterstützen die Arbeit der Gremien und Fachausschüsse der Stiftung.
- (5) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse, Beiräte und Arbeitsgruppen in Abstimmung mit dem Stiftungsrat Geschäftsordnungen erlassen.
- (6) Alle Mitglieder des Stiftungsrats und Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse, Beiräte und Arbeitsgruppen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Hierbei wird auf die gesetzlichen Regelungen des § 85 Abs. 1 – 3 BGB verwiesen, eingeschlossen sind insbesondere Zweckerweiterungen, Zwecktausch sowie Zweckeinschränkungen. Änderungen der Satzung sind jeweils durch einen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer Zweidrittelmehrheit zu fassen.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzugeben, soweit gemeinnützige rechtsrelevante Satzungsregelungen betroffen sind.
- (3) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 13 Veröffentlichungen

- (1) Veröffentlichungen erfolgen auf der Website der Stiftung.
- (2) Die Zuwendungsgeber werden mit ihrem Einverständnis in geeigneter Weise auf der Website der Stiftung im Jahr der Zuwendung veröffentlicht.

§ 14 Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Suhl, die es unmittelbar und ausschließlich für die in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke, die nicht zum Bereich ihrer Pflichtaufgaben gehören, zu verwenden hat.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des im Freistaat Thüringen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Zustellung der Anerkennung in Kraft.

Errichtet: Suhl, den 10.12.2025

Handelnd für sich selbst und die weiteren 30 Stifter

Gabriele Melzer